

04.10.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Punkt 1 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Einzelplan 25, Kapitel 2502

Die im Kapitel 2502 Titelgruppe 05 "Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage" bei den Titeln 622 52 und 852 52 sowie bei Titel 852 51 ausgebrachten Sperrvermerke zu den Verpflichtungsermächtigungen werden aufgehoben.

Begründung:

1. Die Baukonjunktur bewegt sich nach einem kurzen Zwischenhoch auf einen neuen zyklischen Tiefpunkt zu, wobei Nachfrage und Produktion auch im Trend weiter schrumpfen. In dieser Situation verträgt die Bauwirtschaft keine vermeidbaren Verzögerungen im Vollzug von Investitionsprogrammen, zumal weitere Belastungen der Baukonjunktur in Sicht sind. Hierzu zählt auch die verbreitete Unsicherheit über die künftige Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für eigengenutzte Wohnungen, die wachsenden Attentismus von potentiellen Bauherren und Käufern fördert, der baukonjunkturell bedrohliche Dimensionen annimmt.
2. Die dem Sperrvermerk zugrunde liegende Ungewißheit, ob die Investitionshilfeabgabe verfassungsgerichtlicher Überprüfung stand hält, hat die Bundesregierung allein zu vertreten. Nordrhein-Westfalen hat sich frühzeitig für den Verzicht auf die Erhebung der Zwangsanleihe zugunsten der Einführung einer verfassungsrechtlich unstreitigen Ergänzungsabgabe eingesetzt. Es kann nicht hingenommen werden, daß die Bundesregierung die aus ihrer Fehlentscheidung resultierenden Unwägbarkeiten auf die ohnehin vor große Probleme gestellte Bauwirtschaft ablädt, indem sie den Programmvollzug bis auf weiteres stoppt.

...

3. Von der Finanzierungsseite her ist der Sperrvermerk entbehrlich. Denn auch wenn die Einnahmen aus der Investitionshilfeabgabe ausblieben, entstünde keine Finanzierungslücke im Bundeshaushalt. Haushaltsgesetz und Finanzierungsübersicht zum Bundeshaushalt rechnen das Aufkommen aus der Investitionshilfeabgabe nämlich auf die Kreditermächtigung an, bzw. beziehen es in die Ermittlung des Finanzierungsdefizites ein. Ohne Investitionshilfeabgabe wäre folglich das Finanzierungsdefizit nicht höher; lediglich die Kreditaufnahme am Kreditmarkt würde sich erhöhen. Das Haushaltsgesetz enthält die Ermächtigung hierzu.
4. Auch finanzwirtschaftlich ist eine Substitution der Investitionshilfeabgabe durch die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt, falls erforderlich, vertretbar. Denn die Abgabe ermöglicht ohnehin nur eine vorübergehende Finanzierung der Ausgaben des Sonderprogramms. Spätestens nach Rückzahlung der Abgabe in den Jahren 1990 bis 1993 wird eine Endfinanzierung am Kreditmarkt erforderlich. Bei Wegfall der Investitionshilfeabgabe wäre der finanzielle Verlust für den Bund folglich geringer als das Aufkommen aus der Abgabe; er beschränkte sich auf den Zinsnachteil des Bundes bei Inanspruchnahme des Kreditmarktes.